

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 3/11 S

L 9 AS 2085/10 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 49 AS 4510/10 ER (SG Dortmund)

..... ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

JobCenter Dortmund,
Luisenstraße 11-13, 44122 Dortmund,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 12. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin begehrt von dem Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Zusicherung zum Umzug sowie die Übernahme von Kosten der Unterkunft, der Kautions- und der Umzugskosten. Das Sozialgericht Dortmund hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 25.10.2010 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 12.1.2011 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Dagegen hat die Antragstellerin mit am 24.1.2011 und am 11.2.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 19.1.2011 bzw. 6.2.2011 sinngemäß Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

